

## Gesellschaftsvertrag der Wassergemeinschaft

### im Kleingartenverein „Am Finkenweg“ e.V. Leipzig

#### **§ 1 Wassergemeinschaft Gießwasser**

- (1) Die Wasserabnehmer im Bereich des KGV „Am Finkenweg“ e.V. bilden eine Wassergemeinschaft.
- (2) Dieser Gesellschaftsvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Wasserabnehmer innerhalb der Wassergemeinschaft, im Verhältnis zum Kleingartenverein und zum Wasserversorger / zur Wasserversorgung.

#### **§ 2 Zentrale Gießwasserversorgung**

- (1) Der Verein hat für Rechnung gegenüber der Wassergemeinschaft, die zentrale Wasserversorgung mit Gießwasser neu herstellen lassen. Die Herstellungskosten haben die Mitglieder der Wassergemeinschaft getragen.
- (2) Die Wasserversorgungsanlage (Zentralanschluss {aktuell Pumpenhaus} mit Hauptzähler, unterirdisch verlegtes Rohrnetz), für jedes Mitglied der Wassergemeinschaft mit einem geeichten und zur Verrechnung zugelassenen Kaltwasserzähler ausgestattet), gehört wirtschaftlich den Wasserabnehmern der Wassergemeinschaft. Sie wird treuhänderisch vom Vorstand verwaltet.

#### **§ 3 Tätigkeit und Haftung des Vereines**

- (1) Soweit der Vorstand des Vereines im Zusammenhang mit der Wasserversorgung tätig wird, geschieht dies stets treuhänderisch für die Interessen der Wassergemeinschaft und deren Gesellschaftern.
- (2) Für Schäden, die durch die Anlage, deren Mängel oder sonstigen Havarien verursacht werden, haftet der Vorstand des Vereines weder Dritten noch den in der Wassergemeinschaft zusammengeschlossenen Wasserabnehmern. Dies gilt ebenso für Schäden, die durch etwaige Wasserunterbrechungen verursacht werden.
- (3) Zur Beseitigung von Schäden oder Störungen im Wasserversorgungsnetz sind alle Wasserabnehmer der Wassergemeinschaft verpflichtet, sich an notwendigen Arbeitseinsätzen des Vereines sowie zu gleichen Teilen an den anfallenden Kosten zu beteiligen.

#### **§ 4 Organisation der Wassergemeinschaft**

- (1) Die Wassergemeinschaft handelt allein im Interesse und für Rechnung gegenüber seinen Wasserabnehmern.
- (2) Die Wassergemeinschaft führt mindestens **einmal jährlich eine Gesellschaftsversammlung** durch. Zu dieser wird analog zur Mitgliederversammlung des Vereins eingeladen. Die Gesellschaftsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden.
- (3) **Die Wassergemeinschaft wählt zwei Geschäftsführer für den Zeitraum von fünf Jahren.** Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Die Geschäftsführer haben alle organisatorischen und finanzielle Angelegenheiten, die mit der Wasserversorgung im Zusammenhang stehen, zu erledigen. Ein Schwerpunkt ist dabei die jährliche Abrechnung des Wasserverbrauchs gegenüber den Wasserabnehmern.
- (5) Solange nicht mindestens ein berufener Geschäftsführer seine Funktion wahrnimmt, kann der Vorstand des Vereines in seiner Eigenschaft als Treuhänder, bis zu zwei kommissarischen Geschäftsführern berufen oder die Geschäfte treuhänderisch selbst wahrnehmen.
- (6) Die Geschäftsführer der Wassergemeinschaft haben im Rahmen der jährlichen Gesellschaftsversammlung den Bericht über die Einnahmen, Ausgaben und finanzielle Entwicklung zu erstatten.

## § 5 Rücklagen

- (1) Die Wassergemeinschaft bildet für erforderliche Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten sowie für andere Risiken (z.B. Havarien) **eine zweckgebundene Rücklage, bis zu einer Höhe von maximal 25.000,00 € (fünfundzwanzigtausend)**.
- (2) Die zweckgebundene Rücklage ist aus den jährlichen Überschüssen und auf Beschluss der Gesellschaftsversammlung zu bilden.
- (3) Die zu bildende Rücklage sollte 30 % bis 40 % der Herstellungskosten der Versorgeranlage betragen und wird jährlich durch die Gesellschaftsversammlung der Wassergemeinschaft neu geprüft.

## § 6 Lieferbedingungen

- (1) Dem Wasserbezug liegen neben den Lieferbedingungen durch den Wasserversorger auch die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, zugrunde.
- (2) Es wird nur derjenige an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen, der die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages anerkennt. In Kenntnis durch Unterschrift dieses Gesellschaftsvertrages gilt die Anerkennung des Gesellschafters als erteilt und die Inbetriebnahme des Anschlusses kann erfolgen.
- (3) Die zentrale Wasserversorgung des Vereines ist zur Befriedung des gewöhnlichen Wasserbedarfs eines Kleingartens ausgelegt. Deshalb dürfen nur Benutzergeräte an das Netz angeschlossen werden, die diesem Bedarf dienen.
- (4) Die Gesellschafter der Wassergemeinschaft dürfen über ihren Anschluss nur Wasser für den Eigenbedarf beziehen. Sie sind nicht befugt, Wasser an Nichtmitglieder der Wassergemeinschaft weiterzugeben. **Bei jedem Verstoß gegen diese Bestimmungen ist eine Konventionalstrafe von 500,00 € an die Wassergemeinschaft zu entrichten, die den Rücklagen nach § 5 zugeführt wird**

## § 7 Abrechnung und Bezahlung

- (1) Der Wasserverbrauch wird ab 2025 jeweils ab Monat November des laufenden Geschäftsjahres, rückwirkend für die abgelaufene Saison abgerechnet. Die Rechnung wird nach Möglichkeit mit der Jahresrechnung des Vereins an die Mitglieder gesendet. Der Zahlungstermin wird in der Rechnung benannt.

Der Abrechnung liegen zugrunde;

a) Grundpreis für Kaltwasserzähler im Jahr	5,00 €
b) Preis pro verbrauchten Kubikmeter	0,50 € (Arbeitspreis) *
c) Verwaltungskosten für Folgejahr	6,00 € **
d) Rücklage gemäß § 5	10,00 €

Die Preise a) und b) erfolgen auf Grundlage der wirtschaftlichen Erwartungen und die Preise zu c) und d) werden jährlich neu geprüft und bei Bedarf angepasst. Der Überschuss aus den Zahlungen a) und b) wird den Rücklagen zugeführt.

Der zu zahlender Gesamtbetrag wird den Gesellschaftern schriftlich mitgeteilt.

- (2) Zur Deckung des außergewöhnlichen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Gesellschaftsversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 50,00 € (fünfzig) beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.
- (3) Alle Beträge in den Punkten (1) und (2) werden jedes Jahr im Rahmen der Gesellschaftsversammlung auf Grundlage der Preise des Wasserversorgers und sonstigen Erfordernissen neu beschlossen, was auch den Zahlungstermin betrifft.
- (4) Alle Zahlungen sind auf das Konto der Wassergemeinschaft bei der Sparkasse Leipzig zu leisten;

BIC: WELADE8LXXX

IBAN: DE94 8605 5592 1090 3489 39

## **§ 8 Sonstige Pflichten**

- (1) Alle Gesellschafter sind verpflichtet, die Versorgungsanlagen sorgfältig zu behandeln, insbesondere die in § 6 (3) festgelegten Nutzungsgrenzen zu beachten und einzuhalten. Schäden an der Versorgungsanlage, die innerhalb der Gärten festgestellt werden, sind unverzüglich den Geschäftsführern anzuzeigen.
- (2) Die Gesellschafter der Wassergemeinschaft sind verpflichtet, den Geschäftsführern und den von diesen beauftragten Personen jederzeit nach vorheriger Anmeldung bzw. Ankündigung durch Aushang am Schaukasten und / oder per Email, den Zugang zum Garten zu gestatten, damit diese die ihnen nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben und Rechte wahrnehmen können.
- (3) Sowohl bei Aus- als auch bei Einbau des Wasserzählers ist das Mitglied der Wassergemeinschaft verpflichtet in der Parzelle anwesend zu sein, bzw. durch andere Personen den freien Zugang zu gewähren.

Ist der Gesellschafter zum vereinbarten Termin nicht anwesend und besteht auch durch die von ihm beauftragte Person kein Zutritt zur Parzelle wird ein zweiter Termin festgelegt. Ist der Gesellschafter auch zu diesem Termin nicht anwesend und besteht auch durch die von ihm beauftragte Person kein Zutritt zur Parzelle, wird eine Strafgebühr von 30,00 € erhoben und ihm wird die Differenz der Ablesung Wasserzähler Pumpenhaus und Summe Ablesung Wasserzähler aller Parzellen berechnet.

- (4) Sowohl beim Einbau der Zähler / Start Wasserversorgung je Jahr, als auch beim Ausbau der Zähler / Ende der Wasserversorgung je Jahr bestätigt der Pächter, oder die durch ihn beauftragte Person den jeweiligen Zählerstand mittels Unterschrift.

- (5) Für notwendige Arbeiten im Revisionsschacht in der Parzelle muss dieser jederzeit leicht und ohne Hindernisse erreicht werden. Es muss eine Arbeitsfreiheit von mindestens 30 cm um drei der vier Seiten gewährleistet sein.
- (6) Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der übernommenen Pflichten durch den Wasserabnehmer entstehen, haftet der Verursacher.
- (7) Die Zuständigkeit der Wassergemeinschaft und des Vereins bei der Bereitstellung der Versorgungsanlage endet beim Gesellschafter am jeweiligen Kaltwasserzähler.

### **§ 9 Sperrung der Wasserversorgung**

- (1) Die Geschäftsführer der Wassergemeinschaft und die von diesen beauftragten Personen sind berechtigt, denjenigen Gesellschaftern, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diesen Gesellschaftsvertrag verstoßen, sowie mit der Zahlung trotz Mahnung in Verzug (Zahlungsrückstände) sind, die Wasserversorgung zu sperren.
- (2) Bei nicht termingerechter Zahlung ist dem betreffenden Gesellschafter zuvor eine Mahnung auszusprechen, die immer schriftlich erfolgen muss. Mit der zweiten Mahnung wird die Wasserversorgung gesperrt.
- (3) Ist es aufgrund von Zahlungsrückständen zur Sperrung der Wasserversorgung gekommen, muss der betroffene Gesellschafter nach Zahlungseingang der Rückstände auf dem Geschäftskonto, einen schriftlichen Antrag zur Wiederherstellung der Wasserversorgung bei den Geschäftsführern der Wassergemeinschaft stellen.
- (4) Vor der Wiederherstellung der Wasserversorgung ist durch den betreffenden Gesellschafter eine Gebühr von **50,00 € (fünfzig)** auf das Geschäftskonto der Wassergemeinschaft zu entrichten, die den Rücklagen zugeführt wird.

### **§ 10 Kündigung**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Wassergemeinschaft kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens bis zum 30. September des Jahres, schriftlich bei den Geschäftsführern der Wassergemeinschaft eingegangen sein.
- (2) Durch die Kündigung eines Gesellschafters wird die Wassergemeinschaft nicht aufgelöst, sondern besteht im Übrigen fort.
- (3) Durch die Abgabe des Gartens und einem Pächterwechsel erlischt die Mitgliedschaft des bisherigen Wasserabnehmers nicht automatisch. Die Wassergemeinschaft ist jedoch bereit, einen Nachfolgepächter aufzunehmen, wenn dieser in die bestehenden Verpflichtungen des bisherigen Gesellschafters eintritt.
- (4) Für Installationen im Garten und der Gartenlaube/Schuppen besteht beim Ausscheiden eines Gesellschafters, kein Anspruch auf Entschädigung gegenüber der Wassergemeinschaft bzw. des Vereins.

### **§ 11 Neuaufnahme von Gesellschaftern**

- (1) Die Geschäftsführer der Wassergemeinschaft können weitere Interessenten als Gesellschafter in die Wassergemeinschaft aufnehmen, wenn diese den Gesellschaftsvertrag anerkennen und einen Beitrag an den Herstellungskosten der Wasserversorgungsanlage leisten, der dem Anteil an Zeit (Abschreibung) seit der Herstellung entspricht. Die Zahlung ist auf das Geschäftskonto der Wassergemeinschaft zu entrichten und wird den Rücklagen zugeführt.

- (2) Herstellungskosten werden für das Jahr 2023 und 2024 errechnet und dienen als Grundlage für die Berechnung zur jährlichen Abschreibung in Höhe von 2,5% der Herstellungskosten.
- (3) Die Aufnahmegebühr in die Wassergemeinschaft kann bei Bedarf durch Teilzahlungen erfolgen, wobei jede Teilzahlung mindestens 100,00 € betragen muss.

## § 12 Sonstiges

- (1) Dieser Gesellschaftsvertrag gilt analog und im vollen Umfang für alle Privatanlieger, die dem Vertrag durch Unterschrift anerkennen und ihr Wasser über die Versorgungsanlage der Wassergemeinschaft beziehen.
- (2) **Der Gesellschaftsvertrag der Wassergemeinschaft gilt ab dem 17.August und ist unbefristet bis zu dem Zeitpunkt, wo die Gesellschaftsversammlung einen neuen Gesellschaftsvertrag beschließt.**
- (3) ***Änderungskündigungen sind unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß § 10 (1) jederzeit möglich. Sie beruhen auf den Beschlüssen durch die Gesellschaftsversammlung, auf Grundlage der Empfehlungen durch die Geschäftsführer der Wassergemeinschaft.***

\*Der Arbeitspreis setzt sich zusammen aus den Kosten für das Betreiben der Pumpen im Pumpenhaus (Benötigter Strom für gelieferte Gesamtmenge Wasser),

\*\*Die Verwaltungskosten werden genutzt für die Zahlung einer Ehrenamtszuschale für die Mitglieder, welche die Wasserzähler aus- und einbauen.

Leipzig, den .....

Unterschriften

\_\_\_\_\_  
*Geschäftsführer der  
Wassergemeinschaft*

\_\_\_\_\_  
*Pächter/in Garten Nr.....  
Gesellschafter*